

## Große Kreisstadt Öhringen

### Öffentliche Bekanntmachung

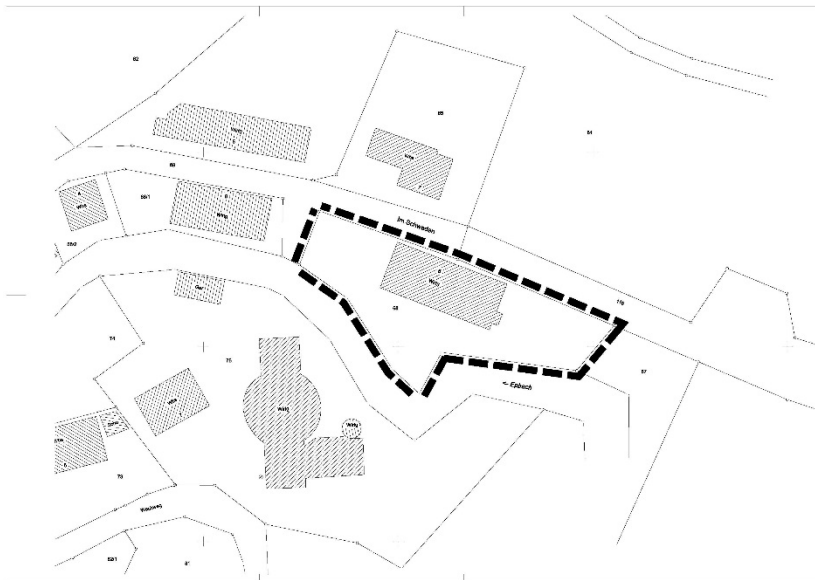
Inkrafttreten des Bebauungsplans  
„IM SCHWEDENFELD“  
der Stadt Öhringen, Gemarkung Eckartsweiler

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen hat am 18.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Im Schwedenfeld“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.  
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans „Im Schwedenfeld“ in der Fassung vom 18.12.2018.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die Straße „Im Schweden“
- im Osten: durch das Flst. 67
- im Süden: durch dem Epbach
- im Westen: durch die Straße „Wachweg“

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan (s. auch Anlage):



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.  
Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:15 Uhr  
Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Öhringen  
25.01.2019  
Thilo Michler  
Oberbürgermeister

